

Zeitschrift:	Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich
Herausgeber:	Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich
Band:	- (1999-2000)
Heft:	66
Artikel:	Ein Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) betreffend Zahlungspflicht der Sozialversicherung (Krankenkasse) für teure Behandlungen
Autor:	Wettstein, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-790266

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Ein Entscheid des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts (EVG) betreffend
Zahlungspflicht der Sozialversicherung
(Krankenkasse) für teure Behandlungen.**

KV 64 Urteil des EVG vom 18.12.1998.

Kommentar A. Wettstein

Es handelt sich um eine Chorea-Huntington-Patientin, die begehrte, es seien zusätzlich zu den bewilligten 90 Pflegestunden pro Quartal die Kosten von 360 Pflegestunden pro Quartal für einen Dauereinsatz der Spitex zu übernehmen.

„.. b) nach der zum altrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot von Art. 23 KUVG entwickelten Rechtsprechung haben die Krankenversicherer das Recht, die Übernahme von unnötigen therapeutischen Massnahmen, oder von solchen Massnahmen, die durch weniger kostspielige ersetzt werden können, abzulehnen. Dem Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen einer Massnahme kommt dabei nur Bedeutung zu mit Bezug auf verschiedene in Betracht fallende Behandlungsmethoden, nicht dagegen im Hinblick darauf, ob sich der Aufwand einer an sich geeigneten und wissenschaftlich anerkannten Methode gemessen an dem zu erwartenden Behandlungserfolg noch rechtfertigen lässt. Letzteres kann lediglich unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips von Bedeutung sein. Dabei vermag nur ein grobes Missverhältnis zwischen der Höhe der Heilungskosten und dem zu erwartenden Heilungserfolg eine Leistungsverweigerung zu begründen. Die Krankenversicherer haben somit auch für kostspielige Massnahmen aufzukommen, wenn entweder überhaupt keine andere oder jedenfalls kostengünstigere Methode zur Verfügung steht und die Massnahme sich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit noch rechtfertigen lässt. Diese Rechtsprechung behält ihre Gültigkeit auch im Rahmen des neuen Krankenversicherungsrechts, welches am Wirtschaftlichkeitsgebot nichts Grundsätzliches geändert hat. ...“

Kommentar:

Im konkreten Fall lehnt das EVG die Leistungspflicht für vermehrte Spitexleistungen ab, da die Alternative - ein Pflegeheimaufenthalt - medizinisch zweckmäßig und wirksam sei und der Spitexeinsatz die Krankenkasse fünfmal teurer komme als der Pflegeheimaufenthalt. **„Dass die Hauspflege unter persönlichen, familiären und sozialen Gesichtspunkten Vorteile**

aufweist, ändert nichts daran." – Dies bedeutet, dass die Behandlung, die fünfmal teurer ist als die übliche vergleichbare Behandlung, eindeutig nicht Leistungspflicht der Sozialversicherung ist.

Wo die genaue Grenze liegt, wurde vom EVG nicht ausgeführt, wohl aber, dass bei so krassen Mehrkosten für die Krankenkassen die auch mitzuberecksichtigende Betrachtung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten überhaupt nicht ins Gewicht fällt. Es ist anzunehmen, dass das Urteil anders lauten würde, wenn für die Krankenkasse geringere Mehrkosten entstünden für eine volkswirtschaftlich viel günstigere Lösung.

Vorankündigung:

**Zentrum für Gerontologie der Universität Zürich
Seniorenuniversität Zürich**

Gemeinsame Veranstaltungen

Rationierung im Gesundheitswesen: Betagte als Opfer?

Teil I: Vorlesungsreihe Okt. bis Dez. 99. Regelmässige Teilnahme ist Voraussetzung für

Teil II: Forschungsseminar für Seniorinnen und Senioren jeweils am 5., 12., 26.1. und 2.2.2000.

Teil I: Meinung der Experten

Ort: Universitätsspital, Rämistr. 100, Zürich, Grosser Hörsaal A-West

Daten: 27.10, 3.11., 10.11., 17.11., 24.11., 1.12., 15.12.

Zeit. 17.15 -. 19 Uhr.

Teil II: Meinung der potentiell Betroffenen

5., 12., 19. und 26. Januar 2000, Zeit. 17.15 -. 19 Uhr.

2.2.2000: Die Gruppen berichten über ihre Arbeit. Offene Veranstaltung für alle Interessenten im grossen Hörsaal A-West, Universitätsspital, Rämistr. 100, Zürich

**Details siehe Intercura 67 vom Herbst 1999, oder Tel. 634 27 96
Fax 634 43 78**